

Richtlinie „Fürs Amberger Klima“

Fördergegenstand:

1. Prämie für emissionsarme Mobilität (Abschaffung eines fossil betriebenen Pkw, max. 500€)
2. Radlerbonus (Kauf eines Lastenrads oder Radanhängers, max. 550€)
3. Abwrackprämie für Haushaltsgeräte (effiziente Ersatz-Haushaltsgroßgeräte, max. 70€)
4. Balkon-PV-Anlagen (100€)

Ziel und Gegenstand der Förderung:

Für die Stadt Amberg wurde im Jahr 2011 ein Klimaschutzkonzept angefertigt (www.amberg.de/klimaschutz/daten). Dieses gibt an, dass die Stadt Amberg das Potential hat, bis 2030 rund 30 % ihrer Endenergie einzusparen. Diese Zielvorgabe kann nur mit tatkräftiger Unterstützung aller Personen in Amberg erreicht werden. Daher werden **Klimaschutzmaßnahmen für Mietende, Vermietende, Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Gewerbetreibende und Vereine gefördert.**

Allgemeine Bestimmungen:

Eine Förderung ist nur auf einen vollständigen Antrag einer volljährigen Person mit Wohnsitz in der Stadt Amberg (in gestatteten Ausnahmen auch mit anderem Wohnsitz) möglich. Entscheidend für die Rangfolge einer Förderung ist der Eingangsstempel bzw. Maileingang bei der Stadtverwaltung Amberg. Wenn die entsprechenden Nachweise erfolgreich geprüft wurden, kann das Fördergeld dem Antragsstellenden zugesprochen werden. Das geförderte Objekt ist für private Zwecke zu nutzen (in gestatteten Ausnahmen auch für gewerbliche und gemeinnützige Zwecke). Eine Überprüfung der Angaben des gestellten Förderantrags wird erforderlichenfalls durchgeführt.

Zweckbindung und Kombination von Fördermitteln:

Die Förderung ist entsprechend der vorliegenden Richtlinie zweckgebunden. Die Antragstellenden verpflichten sich, die gewährten Fördermittel zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird. Falsche Angaben führen zu einem Ausschluss aus dem Förderverfahren. Die Kombination von Fördermitteln ist seitens der Stadt Amberg explizit erwünscht, wenn dadurch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden kann. **Bitte beachten Sie bei Kumulierung von Fördergeldern die Bestimmungen weiterer Fördergeber!**

Rechtsanspruch und Haftungsausschluss:

Bei den Förderprogrammen der Stadt Amberg handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme vorbehaltlich der Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung.

In- und Außerkrafttreten:

Diese Richtlinie (dritte Fassung) tritt mit Wirkung zum 01. September 2022 in Kraft. Grundlage ist der Beschluss durch den Stadtrat vom 18. November 2019. Die Stadt Amberg behält sich vor, die Laufzeit und den Inhalt der Förderung jederzeit zu ändern.